

von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. In diesen Fällen muß das Gericht unter Würdigung aller Umstände der Sache die Art und Schwere der Pflichtverletzung verantwortungsbewußt prüfen.

Außer dem Staatsanwalt haben auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge das Recht, den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen (§ 344 Abs. 2). Das Antragsrecht des Leiters und dieser gesellschaftlichen Kräfte trägt ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere für die Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, und dem fakultativen Charakter dieser Widerrufsfälle Rechnung.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 344 Abs. 2).

Sie kommt vor allem in Betracht, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß Beweise zu erheben sind und der Betroffene anzuhören ist, damit das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit zutreffend festgestellt und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden kann.

Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder den Verzicht hierauf sind also allein die sachlichen Erfordernisse der Beweisführung und Wahrheitsforschung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend.

Bei dieser Entscheidung ist — unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder auf Grund schriftlicher Unterlagen entschieden wird — stets die Mitwirkung von Schöffen notwendig, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat, weil es sich in diesen Fällen bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, ausnahmslos um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt (§ 357 Abs. 2).

- c) *Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit*

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ist zulässig, wenn gegen den Verurteilten während der Bewährungszeit ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer in dieser Zeit begangenen Straftat eingeleitet und der Verurteilte erst nach Ablauf der Bewährungszeit wegen dieser Straftat rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn es sich bei der von dem Verurteilten während der Bewährungszeit begangenen Straftat um ein *Vorsatzdelikt* handelt; es müssen also die Gründe des *obligatorischen* Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 StGB vorliegen. Das folgt im Umkehrschluß aus § 35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB, wonach der fakultative Widerruf wegen einer in der Bewährungszeit begangenen *fahrlässigen* Straftat generell voraussetzt, daß auch die Verurteilung wegen dieser Straftat während der Bewährungszeit erfolgt sein muß.

- d) *Gerichtliche Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zu gemeinnütziger Freizeitarbeit*

Begründet die Pflichtverletzung des Verurteilten nicht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe, sehen § 35 Abs. 5 StGB und § 342 Abs. 5 StPO vor, den Verurteilten vor Gericht zu laden und ihm eine richterliche *Verwarnung* zu erteilen unter Hinweis darauf, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird. Mit dieser Maßnahme, die die unterste Stufe des Systems gerichtlicher Sanktionen bei Verletzungen von Bewährungspflichten des Verurteilten darstellt, sollen dem Verurteilten mit der Autorität des Gerichts das Pflichtwidrige seines Verhaltens vor Augen geführt und die an ihn gestellten gesellschaftlichen Anforderungen erneut und mit besonderem Nachdruck bewußt gemacht werden. Er soll veranlaßt werden, die ihm auferlegten Pflichten nunmehr in vollem Umfange zu erfüllen.

Die Verwarnung soll nur ausgesprochen